

## Umzüge

### I) Wohnungsbeschaffungskosten

**Maklercourtage:** Im Stadtgebiet sind in der Regel genug Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt verfügbar, so dass Kosten für die Inanspruchnahme eines Maklers in aller Regel nicht übernommen werden können. Ausnahmen können nur in ganz besonders ungewöhnlichen Wohnungsbedarfen vorkommen und sind entsprechend zu dokumentieren.

**Internetrecherche, Telefonkosten, Zeitungskosten:** Internetkosten dürften in der Regel nicht anfallen, da es wohl keine Internetverträge mehr gibt, bei denen keine Flatrate angeboten wird. Des Weiteren bietet der SWB an mehreren Stellen im Stadtgebiet die Möglichkeit in seinem Wohnungsbestand kostenlos online zu suchen. Bei geltend gemachten Telefonkosten ist ebenfalls zunächst zu prüfen, ob der Hilfeempfänger keine Flatrate in seinem Telefonvertrag vereinbart hat. Zeitungskosten: Die Wohnungsangebote in WAZ und NRZ sind wochentags derart spärlich, dass hier auf die kostenlos verteilte Mülheimer Woche verwiesen werden kann. Maximal kämen hier Kosten für die Samstagsausgaben in Frage.

**Doppelte Mietkosten:** Werden in der Regel nicht übernommen. Bei einem Umzug aufgrund von Arbeitsaufnahmen sind ohnehin Mittel der aktiven Leistungen über den CM vorrangig. Bei nicht durch die Sozialagentur veranlassten Umzügen obliegt es dem Hilfeempfänger Kündigungsfrist und Neuanmietung ohne Überschneidungen zu gewährleisten. Bei Umzügen aufgrund einer Aufforderung durch die Sozialagentur sollte ebenfalls grundsätzlich keine doppelte Mietzahlung akzeptiert werden, der Hilfeempfänger kann gfls. darauf verwiesen werden, dass die Kündigungsfrist entfällt, wenn er einen geeigneten Nachmieter stellt.

### II) Umzugskosten

**Transportkosten:** Sofern kein ausreichend großer Wagen verfügbar ist, sind Kosten für einen Mietwagen zu übernehmen. Der Hilfeempfänger hat hier 3 Kostenvoranschläge einzureichen.

**Umzugskartons:** Es wird auf die Ausführungen gemäß Verfügung vom 06.02.2009 verwiesen.

**Sperrmüll:** Entsorgung ist in Mülheim kostenlos über die MEG möglich.

**Umzugshelfer:** Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Selbsthilfe. Ebenso kann unterstellt werden, dass jeder Hilfeempfänger unentgeltliche Mithilfe im Familien- und Freundeskreis in Anspruch nehmen kann. Für die dennoch nachweislich nötige Hilfe Dritter kann pauschal 100,00 € gezahlt werden.

Nur in Ausnahmefällen ist die Inanspruchnahme von Umzugsfirmen zu akzeptieren. In solchen Fällen sind ebenfalls 3 Kostenvoranschläge zu verlangen.

Exkurs **Einrichtungsbeihilfen:** Die Gewährung einer Beihilfe zur Erstaussstattung der neuen Wohnung kommt nur dann in Frage, wenn ein Bedarf durch den Umzug tatsächlich zum ersten mal entstanden ist. War z.B. die bisherige Wohnung (teil-)möbliert, kommt eine Erstaussattung für die neue Wohnung bzw. Teile der Wohnung in Frage.

Die Frage einer Ausstattung mit **Teppichboden** wird in Mülheim an der Ruhr dahingehend geregelt, dass mit Ausnahme von nachgewiesenen medizinischen Gründen, keine Gewährung von Bodenbelägen in Frage kommt. Das BSG hat zwar entschieden (Urteil vom 16.12.2008 – B 4 AS 49/07 R), dass Bodenbeläge zu den Kosten der Unterkunft zählen können, allerdings nur dann, wenn die Ausstattung von Wohnungen mit Bodenbelägen nicht ortsüblich ist. Eine Nachfrage beim SWB ergab, dass von diesem nach wie vor Wohnungen mit Bodenbelägen ausgestattet werden. Da der SWB der größte Vermieter Mülheims ist und über ein sehr großes Angebot an Sozialwohnungen verfügt, kommt eine Finanzierung von Fußbodenbelägen für eine in dieser Hinsicht nicht bezugsfertigen Wohnung nicht in Frage.

Liste für Beihilfen zur Erstaussattung von Wohnungen.

Exkurs **Renovierungsbeihilfe:**

**Einzugsrenovierung:** Spätestens seit der SWB nicht mehr alle seine Wohnungen fertig renoviert übergibt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass es in Mülheim an der Ruhr ortsüblich ist, in dieser Hinsicht bezugsfertige Wohnungen zur Verfügung zu haben. Der renovierungsbedürftige Zustand der Wohnung muss sich allerdings aus dem Mietvertrag oder einem Übergabeprotokoll ergeben, so dass gewährleistet ist, dass nicht auch noch eine Auszugsrenovierung verlangt werden kann.

**Schönheitsreparaturen:** Entgegen der Arbeitshilfe geht die Rechtsprechung des BSG eindeutig dahin, dass Schönheitsreparaturen nie Teil der Regelleistung sind (BSG vom 19.03.2008 – B 11b AS 31/06 R). Schönheitsreparaturen sind Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln, die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind, wie etwa Tapezieren oder Streichen von Wänden, Decken und Heizkörpern.

Grundsätzlich fallen Schönheitsreparaturen in die Zuständigkeit des Vermieters (§ 535 Absatz 1 Satz 2 BGB), die Zuständigkeit kann allerdings durch den Mietvertrag auf den Mieter umgelegt werden. Hier ist also bei geltend gemachten Kosten für Schönheitsreparaturen der Mietvertrag einzusehen.

Nicht den KdU zuzurechnen sind Reparaturen, die durch nicht vertragsgemäßen Gebrauch notwendig werden (z.B. Beschädigungen, mangelnde Lüftung). Diese Kosten können nicht übernommen werden.

**Auszugsrenovierung:** Sofern diese mietvertraglich vom Mieter verlangt wird, muss diese übernommen werden. Eine Übernahme kommt nur in Frage, wenn die neu zu beziehende Wohnung nicht mit einer Einzugsrenovierung erst bezugsfertig gemacht werden muss.

Höhe der zu gewährenden Hilfen.